

09.02.2010, 14:31



Arbeitslosengeld II

Verfassungsgericht kanzelt Regierung ab

Bei Hartz IV muss Berlin nachbessern. Das Bundesverfassungsgericht vermisst nachvollziehbare Zahlen und Härtefallregelungen.

Von FOCUS-Redakteur Hartmut Kistenfeger

Wenn der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, die bisherige Festlegung von Hartz-IV-Sätzen „freihändig“ nennt, dann klingt das sehr nach Willkür – die Höchststrafe im juristischen Kosmos. Nach dem am Dienstag verkündeten Urteil muss die Regierung beim Arbeitslosengeld II nachbessern und nicht nur die Leistungen für Kinder, sondern auch für Erwachsene neu berechnen – und das relativ schnell. Bis Ende dieses Jahres müssen die neuen Zahlen vorliegen. Nur so lange dürfen die alten Hartz-IV-Sätze angewendet werden. Auch diese knappe Frist zeigt die Unzufriedenheit der Verfassungshüter mit der bisherigen Regelung. Zwei Jahre Übergangszeit gelten bei komplexen Änderungen als üblich.



Protestaktion vor dem Bundesverfassungsgericht

apn

Aus dem Grundrecht der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot im Grundgesetz lassen sich nach den Worten von Papier zwar keine konkreten Zahlen ableiten. Aber die Bundesregierung müsse „ein taugliches Berechnungsverfahren“ vorlegen. Das Gericht schreibt nicht vor, bei wie viel Euro und Cent genau das Existenzminimum liegt. Es billigt der Politik noch einen Gestaltungsspielraum zu. Der Regelsatz von 359 Euro für Alleinstehende könne auch weiterhin ausreichend sein. Nur müsse die Bundesregierung dafür endlich exakte Methoden der Ermittlung vorlegen, heißt es in dem Urteil.

Gericht mahnt Härtefallregelung an

Papier machte gleich zu Beginn der Urteilsbegründung deutlich, dass der Gesetzgeber auch besondere Bedürfnisse, die außerhalb der Norm liegen, extra berücksichtigen müsse. An einer gesetzlichen Härtefallregelung führe kein Weg mehr vorbei. Das wird den Kläger Thomas Kallay freuen, Hartz-IV-Bezieher und Erwerbslosenberater aus Eschwege. Er benötigt aufgrund seiner Körperfülle Sondergrößen und trägt Schuhgröße 47/48.

Bis der Gesetzgeber in diesem Punkt neue Regeln vorlegt, kann jeder Betroffene mit dem Urteil aus Karlsruhe in der Hand vom Bund Geld für besonderen Bedarf einklagen. Experten befürchten jetzt eine Klagewelle bei den von den Streitigkeiten um die Hartz-IV-Berechnung sowieso schon überlasteten Sozialgerichten. Ob es hilft, dass die Verfassungsrichter anmerken, „nur in seltenen Fällen“ bestehe ein Härtefall, bleibt fraglich.

Kritik an „Schätzungen ins Blaue hinein“

In der mündlichen Verhandlung über die Klagen hatte die Bundesregierung ein erbärmliches Bild abgegeben. Zwar hatte sie Zahlen über die finanziellen Verhältnisse und das Konsumverhalten des einkommensschwächsten Bevölkerungsteils vorgelegt. Wie davon jedoch Abschläge für Pelze, Maßkleidung oder Segelflugzeuge genommen wurden, ohne dass klar ist, ob die Armen der Gesellschaft dafür überhaupt Geld ausgeben, überzeugte die Richter nicht. Sie sprechen von Schätzungen „ins Blaue hinein“. Ausgaben für Bildung blieben sogar unberücksichtigt.

Besonders heftig kritisierte das Verfassungsgericht die bisherigen Leistungen für Kinder bis 14 Jahren. Ihnen standen pauschal nur 60 Prozent des Regelsatzes für Erwachsene zu – aus Sicht der Richter ein grober Fehler. Der Abschlag beruhe „auf einer freihändigen Setzung ohne empirische und methodische Fundierung“. Kinder bräuchten Schulbücher, Schulhefte und Taschenrechner, solche Ausgaben seien unberücksichtigt geblieben. „Ohne Deckung dieser Kosten droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen“, lautet ein Kernsatz im Urteil. Der Gesetzgeber darf sich nicht einfach auf Lernmittelfreiheit in den Schulen verlassen – und für den jährlichen Zuschlag von 100 Euro pro Schulkind fehlen Berechnungen, ob das Geld wirklich ausreicht.